

Merkblatt - Meldeverfahren zum Verbringen von Explosivstoff



(Gemäß § 15 Abs. 6 und 7 [SprengG](#), § 25 a und Anlage 6 der [1. SprengV](#))

Grundlage dieses Verfahrens war die Einführung des Europäischen Binnenmarktes, der damit verbundene Wegfall von Zollkontrollen und die Umsetzung der EG-Richtlinie [93/15/EWG](#) in die nationale Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaates. In Deutschland ist dies durch das SprengÄndG 1997 vollzogen worden.

Die Regelung gilt für alle Explosivstoffe, die in der Anlage 3 zum [SprengG](#) aufgeführt sind. Eine Verbringensgenehmigung nach SprengG ist nicht erforderlich

- für das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen (Richtlinie 2004/57/EG),
- für Stoffe und Gegenstände, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz ([KrWaffKontrG](#)) unterliegen (zuständig ist hier das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat V B 3).
- für Stoffe und Gegenstände, die dem Waffengesetz ([WaffG](#)) unterliegen (für Fragen zum Verbringen ziviler Munition ist das Referat SO 11 des Bundeskriminalamtes (BKA) zuständig).

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1.) Das Verbringen von Explosivstoffen muss von der zuständigen Behörde (§ 15 Abs.6 [SprengG](#)) genehmigt sein. Die Genehmigung ist im Original mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- 2.) Die Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Kostenordnung zum Sprengstoffgesetz ([SprengKostV](#)). Kostenschuldner der BAM gegenüber ist prinzipiell der Antragsteller.
- 3.) Antragsberechtigt ist der Empfänger der Explosivstoffe oder sein Bevollmächtigter (in der Regel Spediteur oder Absender). In diesem Falle ist dem Antrag die formlose Bevollmächtigung beizufügen soweit sie nicht bereits bei der BAM vorliegt.
- 4.) Die Verbringungsgenehmigung muss **vor** Absendung der Güter dem Absender (und dem Spediteur) vorliegen, da die Genehmigung die zu verbringenden Güter begleiten muss.
- 5.) Für Verbringungsverfahren von Explosivstoffen, die ausschließlich innerhalb Deutschlands stattfinden, ist keine separate, schriftliche Verbringungsgenehmigung erforderlich.
- 7.) Zwischenstaatliches Verbringen erfordert eine Genehmigung, die bei der [Meldestelle der BAM](#) (FAX 030-8104-1237) zu beantragen ist.
- 8.) Die für die Erlangung einer Genehmigung erforderlichen Angaben sind der Anlage 6 Nr. 1 der [1. SprengV](#) zu entnehmen.
- 9.) Die Regelungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bleiben unverändert. Unter Einfuhr ist das Verbringen von Stoffen und Gegenständen aus Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU) nach Deutschland zu verstehen, entsprechendes gilt für die Aus- und Durchfuhr. Für Fragen zur Ein- und Ausfuhr (z.B. Erteilung von Einfuhrbewilligungen) ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([BAFA](#)) zuständig.

1.) Verfahren

Durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 15.4.2004 ([2004/388/EG](#), ABI. d. EU vom 24.4.2004, L 120/43) wird ein Genehmigungsformular obligatorisch. Für Anträge ist eine

[Formularvorlage](http://www.bam.de/de/service/aml_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/verbringungs_formular_2_2007.pdf) zu verwenden. Unter dem Link http://www.bam.de/de/service/aml_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/verbringungs_formular_2_2007.pdf finden sich auch weitere Erläuterungen zum Verfahren.

Die Antragstellung sollte per FAX oder E-Mail erfolgen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen (auf Wunsch des Antragstellers kann der Antrag natürlich auch auf dem Postweg erfolgen). Die Genehmigung wird ausschließlich auf dem Postweg zugesandt, da sie auf Spezialpapier auszustellen ist (s. Entscheidung der Kommission).

Bei nichtgewerblichen Antragstellern ist eine Kopie ihrer Erlaubnis nach §27 [SprengG](#) dem Antrag beizufügen, aus der die Nummer und die Gültigkeit der Erlaubnis, die Mengenbegrenzung und die schon erworbenen Mengen (sog. Pulverliste) hervorgehen.

Jedem Antrag sollten ferner die Namen und Adressen der zuständigen Behörden (Gewerbeaufsichtsämter, Landratsämter o.ä.) aller in Deutschland ansässigen und am Verbringungsverfahren Beteiligten beigefügt sein, um eine Überprüfung der Angaben zu ermöglichen.

2.) Kosten

Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Anlage (Gebührenverzeichnis), Abschnitt I der [SprengKostV](#). In der Anlage (Gebührenverzeichnis) sind im Abschnitt I Nr. 8 (gewerblicher Bereich) Rahmengebühren in Höhe von € 30,68 bis € 153,39 und im Abschnitt I Nr. 9 (nichtgewerblicher Bereich) in Höhe von € 10,23 bis € 15,34 vorgesehen.

3.) Genehmigungen

Die Genehmigung für einen einzelnen Verbringungsverfahren (Einzelgenehmigung) wird für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen ab Ausstellungsdatum erteilt. Darüber hinaus ist es möglich eine Verbringungsverfahrensgenehmigung für mehrere Transporte zu beantragen (Pauschalgenehmigung). Der maximale Zeitraum beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen nach Deutschland können in der Regel nur erteilt werden, wenn für die Stoffe und Gegenstände eine Gefahrgutklassifizierung vorliegt, der Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) nach EU-Vorschriften erbracht ist (§25a, [1. SprengV](#)) sowie eine Lagergruppenzuordnung nach [2. SprengV](#) erfolgt ist (§15 Abs.1, [SprengG](#)). Daneben müssen natürlich auch die personenbezogenen Bedingungen erfüllt sein.

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen aus Deutschland können erteilt werden, wenn die personenbezogenen Bedingungen erfüllt sind und eine EG-Baumusterprüfbescheinigung oder eine Einverständniserklärung (z. B. Verbringungsverfahrensgenehmigung, Einfuhrbewilligung) der zuständigen Stelle des Empfängerlandes vorliegt.

4.) Kontakt

Bei Fragen zur Verbringung von Explosivstoffen wenden Sie sich bitte an

Dr. Thomas Lehmann
Tel.: 030 8104 1231

Christine Zimbal
Tel.: 030 8104 4409

e-mail: meldestelle.verbringen@bam.de
Fax: 030 8104 1237